## 233. Beschreibung der Wahl, Pflichten und Einkommen der Richter, Landschreiber, Landweibel und Landammann der Landvogtei Sax-Forstegg durch Landvogt Johannes Ulrich 1755

Der Landvogt Johannes Ulrich beschreibt die Wahl, Pflichten und Einkommen der Amtleute – Richter, Landschreiber, Landweibel und Landammann – der Landvogtei Sax-Forstegg.

Der Auszug über die Amtleute von Sax-Forstegg stammt aus dem Handbuch von Landvogt Johannes Ulrich von 1755 (zum Handbuch allgemein vgl. die Kommentare in SSRQ SG III/4 234). Die Ausführungen von Landvogt Ulrich über ihre Pflichten, Löhne und Wahlen sind sehr wichtig, da sonst nur die Eide der Amtleute (vgl. SSRQ SG III/4 147) sowie Eid und Ordnung eines Landvogts (SSRQ SG III/4 160; SSRQ SG III/4 207; SSRQ SG III/4 212) zur Verwaltung in Sax-Forstegg weitere Aufschlüsse liefern. Weitere Auszüge des Handbuchs siehe SSRQ SG III/4 232; SSRQ SG III/4 234.

## [...] a-§ 28-a [Wahl und Pflichten der Richter]

Einem herren landtvogt gehörret alß ein regule auch zu die wider-besetzung der ledig gewordenen richter stellen, doch daß er denn<sup>b</sup> neüen aus eben der 15 gemeind nemen muß, in welcher der abgegangene gewesen, damit eine jede gemeind ihre anzahl richter beybehalte.

Wann ich<sup>c</sup> einem neüen richter durch meinen reit-knecht seine beförderung habe anzeigen und ihme darzu glük wünschen laßen, so pflegten sie anfänglich vieles wehen von ihrer unwürdigkeit und geringem verstand<sup>d</sup> zu machen, 20 ja thaten der gleichen, alß wann sie solche ehre abgraben oder gar ausschlagen wollend. Darzu aber keinen rechter ernst gewesen. Weilen ich aber solcher unnöhtiger complimenten überdrüßig ware, so gabe ich nachgehends dem reitknecht gewohnlich 2 biß 3 in den vorschlag, mit dem befehl, daß wann der erste nicht also bald die angetragene ehre annemmen wolle, er also bald zu dem zweyten, und wann auch diser bedenklichkeiten mieche, zu dem dritten kehren sollle, welches so viel gefruchtet, daß hernach je der erste die ehren-stell also bald angenommen und in dem schloß seine verehrungen gegen mir, meiner liebsten, beyden knaben und sambtlichen diensten abgeherrschet, welches aber, wie leicht zu erachten, ungleich ausgefallen. / [S. 70]

## [Wahl, Pflichten und Einkommen von Landschreiber und Landweibel]

Die landschreiber und landweibel stell wird auch von einem herrn<sup>1</sup> landtvogt alleinig besetzet, ohne abere daß er hierbey an eine gewüße gemeind gebunden ist, doch ist die landschreiberey allen spuhren nach schon mehr alß ein seculum successive in dem Sännwald gebliben, auch hat dissere gemeind schon unerdenckliche jahr den landweibel gehabt, ehedem ist auch ein weibel aus der Saxer gemeind gewesen.

Der landschreiber wäref pflichtig, alle wochen 2 mahl in das schloß zu kommen, um zu fragen, ob der herr landtvogt etwas zu befehlen habe, allein ich

müeßte mich meistens mit einem mahl benüegen. Hingegen schlichtete ich dann auch manches allein, worzu der landschreiber nur das sitzgelt von 40 xr auch gehörret hätte. Und wann er es dann andete, so tröstete ich ihne mit seiner saumselligkeit in das schloß zu kommen.

Er ist auch schuldig, die mandat in alle 3 kirchen zu machen, was gattung ein herr landvogt solcher ausgehen zu laßen nöhtig findet.

Auch wäre er pflichtig, alle sendschreiben auszufehrtigen, allein ich projectirte und schribe alle brieff, wohin sie auch waren, lieber selber. Die geschribene mandat liset er im Sännwald, in anderen kirchen<sup>g</sup> aber die schulmeistere. Das bättags und andere hochobrig/keitliche [S. 71] mandata aber werden von denn herren pfarreren ab der cantzel verlesen.

Dem landschreiber gabe ich alle jahr eine nohtdurfft holtz, doch nicht als eine schuldigkeit, sonderen weil seine einkönfften sonsten von weniger ertragenheit sind und er, wie obgemelt, die mandata schreiben muß.

Der landweibel ist schuldig, je den anderen tag in das schloß zu kommen und die befehl eines herrn landtvogts zu gewährtigen und zu vollstreken. Wann er das ehe- oder sonsten ein halbes oder gantzes gericht besamlet, so hat er 30 xr biehter-lohn und am grichtstag 40 xr für die abwahrt. Wann ich eine parthey durch eine andere parthey in das schloß citiren laßen und solche nicht erscheinen wollen, ich citire sie dann durch den weibel, so müeßte ein solche parthey ihme auch 30 xr bezahlen. Sonsten gibt es auch anlääs, daß der weibel gäng thun und obrigkeitliche befehl ohne lohn ausrichten muß, öffters nur 15 biß 20 xr zu lohn hat, welches alhier so genau nicht bestimmet werden kan.

Wann der weibel eine persohn, mann- oder weib<sup>h</sup>lichen geschlechts, in den thurn thut, so gehörret ihme von jede persohn 1ft 30 xr thurnloßung und für die atzung alle tag auch für jede persohn 12 xr, um welches er dann morgens und abends dennen gefangenen das eßen / [S. 72] zu bringen muß und gibet mann ihme jedes mahl ½ mas wein und brodt, für welches der gefangene alle tag 15 xr und widerum 15 xr für seine eigene zehrung zahlen muß. Hat es der gefangene nicht im vermögen, solche umkösten zu bezahlen, so kommen selbige in die obrigkeitliche rechnung under den titul ausgeben an kösten, so über die gefangenen und malefizische persohnen ergangen.

Wann ein herr landtvogt in einer anderen alß der Sännwalder kirchen, allwo der weibel kirchgenößig ist, eintweders ehegaumer beeydiget oder sonsten obrigkeitliche geschäfft vorhabe, so laßt mann es den weibel wüßen, welcher dann für das schloß kombt und mit dem herrn landtvogt in weiß und blau in die kirchen gehet. Auch muß der weibel in weiß und blau mit dem herrn landtvogt auf die jahrmarkt gehen und ihme daselbß abwahrten, so wohl alß der laüfer im rökli und an solchen wohl achtung geben, ob sich kein jud ohnangemeldet eingeschlichen habe. In welchem fahl einem solchen munter zu zwahen wäre. Von seinem schuldigen einzug des standgelts an diseren jahrmarkten ist oben bey

anlaas des zohls meldung geschehen.<sup>2</sup> Die wochen- oder meyen markt muß er von mahl zu mahl rüefen und hat hierfür am zeit gricht von dem wäg-gelt 15 krzr. / [S. 73]

Ohne vorwüßen eines herrn landtvogts ist der weibel nicht berechtiget, i einem frömbden seine schulden in der herrschafft einzutreiben oder einem einheimischen auf begehren des frömbden einen schatz-tag anzukünden, sonderen es solle sich ein rechts begehrender frömbder um seine schuld eintweders selbsten bey einem herrn landtvogt anmelden oder seine sach durch den weibel vortragen laßen.

Was des weibels ambt bey dem zeitgericht seye, wird bey desselben beschreibung vorkommen.<sup>3</sup>

Es prætendirte der weibel offtermahlen, daß ihme und nicht dem schloß-reitknecht die ankündung eines neüen richters und eines neü erwehlten landammans zugehörre, allein ich habe ihne des ersteren halber allezeit in fründtlichkeit auf die eingerißene übung und also abgewisen. Der landtamman stell halber glaubte ich selber, es gehöre das sothane botten-brodt dem weibel, ich wurde aber benachrichtiget, daß so wohl dem landamman Rhyner sellig zu Sallez, alß landamman Roduner sellig im Sännwald die freüd ihrer beförderung durch den reitknecht angekündet worden, des nahen ich dann auch diseres nützli dem reit-knecht zu hielte. Hingegen dem weibel sagte, daß wann er mich eines anderen grundlich berichten könne, mein reitknecht das erhaltene / [S. 74] trinkgelt taliter qualiter zurukgeben und ihme zustellen müese; allein der bewis seiner rechten blibe us und ich wurde inzwischend für das recht des reitknechts nach des mehreren berichtet, so daß selbiger sein von dem landamman Hanselmann erhaltenes botten-brodt nach diser stund behalten hat.

Des dismahligen landweibels vatter hätte nebend dem landweibel-posten auch den holzforsterdienst. Sie sind dermahlen aber gesönderet und kan kein landweibel mit einichem recht prætendiren, daß der holzforster-dienst an sein dienst verknüpfet seyn solle. Es hat ein jedwederer an seinem ohrt genug zu thun.

Dem weibel gehörret alle jahr 5 ft alß sein wahrt-gelt, welches mngndhherren verrechnet wird under dem titul ausgeben an jährlichen belohnungen. Und weilen er winters zeit wenige gelegenheit hatte, sich in dem gemeindholtz zu beholtzen, so gabe ich ihme alle jahr eine ehrliche nohturfft holtz, welches er aber keines wegs mit recht oder alß ein salarium, das von seinem posten abhange, forderen, sonderen um solches alß eine gnad und gutthat bey einem herrn landtvogt anhalten solle. / [S. 75]

[Wahl, Pflichten und Einkommen des Landammanns]

Was die landamman-stell betrifft, so thun solche mnegndhherren kleine räht in Zürich vergeben. Wann ein landtamman stirbt, so thut ein herr landtvogt

solchen todesfahl durch ein schreiben an mngndhherren berichten und in dißerem schreiben zu gleich auch aus jeder kirchhörri einen, also 3 richtere in den vorschlag, aus welchen er dann einen hochgedacht mngndhhrn besonders recommandiren thut. Da dann noch allezeit, wenigstens so viel mir im wüßen, erfolget, daß der von einem herren landtvogt also recommandirte richter von mngndhhrn einhellig zu einem landamman erwehlet worden, welches dann durch eine erkantnuß aus der underschreiberey kund gemachet wird und durch den reit-knecht dem neüen landamman, welches von herrn landtvogt Ziegler, meinem lieben vatter<sup>4</sup> und mir geüebet worden, ohngeachtet des widersprechens von seihten des weibels, wie in dem vorgehenden articul das mehrere zu sehen.

Nach solcher wahl dann thut ein neüer landamman gegen einem herrn landtvogt, frau landtvögtin, kinder und sambtliche dienst, anständige verehrungen machen und præstiret seinen eydt an dem nächst darauf folgenden zeit gericht.

Es ist ein landamman schuldig, alle wochen ein mahl in das schloß zu kommen, um zu fragen, / [S. 76] ob der herr landtvogt etwas zu befehlen habe oder ob etwas zu verhandlen seye, in welchem fahl dann ein herr landtvogt nicht wohl anderst kan, alß bey allen vorfallenheiten da etwas zubeurtheilen oder auch nur zu schlichten und gütlich zu vergleichen ist, <sup>j–</sup>den landamman<sup>–j</sup> zu sich zu ziehen. Wurde aber der landamman in beobachtung solcher schuldigkeit saumsellig seyn, so hat er sich auch nicht zu beklagen, wann ein herr landtvogt ohne ihne das eint und andere eröhrteren thut. Sonsten gehörret der landammann wie zu dem ehegricht, also auch allen anderen halben und gantzen herrschaftsgerichten, undk beziehet jedes mahl 40 xr sitz gelt. An dem zeit gericht führet er den stab und das præsidium, so auch bey dennen so geheißenen gekaufftengerichten, sonsten hat er keine weitere besoldung, ausgenommen 1½ ft sigel gelt, wann von dem zeit-gricht und gekaufftem gericht an den herrn landtvogt appelliret wird. Ein herr landtvogt gibt auch einem landamman zu seiner ergötzlichkeit eine nohturfft holtz, welches der verstorbene landamman Roduner sellig durch intercession des herrn doctor und examinator Zigelers sellig von ihro gnaden dem herren burgermeister Hirzel sellig erhalten mögen. / [S. 77]  $[...]^5$ 

**Aufzeichnung:** StASG AA 2 B 006, S. 69–76, StASG AA 2 B 6; Buch (134 Seiten) mit kartoniertem Einband; Johannes Ulrich, Landvogt von Sax-Forstegg; Papier, 19.5 × 24.5 cm.

- a Hinzufügung am linken Rand.
  - b Streichung: en.
  - c Hinzufügung oberhalb der Zeile.
  - d Korrigiert aus: ververstand.
  - <sup>e</sup> Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- f Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: ist.
  - g Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: gemeinden.

- h Streichung: s.
- i Streichung: s.
- <sup>j</sup> Hinzufügung oberhalb der Zeile.
- k Streichung: beß.
- Die häufig gebrauchten Abkürzungen von herr oder herren werden im Folgenden stillschweigend aufgelöst.
- <sup>2</sup> Vgl. SSRQ SG III/4 232.
- <sup>3</sup> Vgl. SSRQ SG III/4 234.
- <sup>4</sup> Hans Heinrich Ulrich war nach Landvogt Beat Ziegler und vor seinem Sohn Johannes Ulrich Landvogt von 1737–1746 in Sax-Forstegg.
- <sup>5</sup> S. 77–79 folgen Ausführungen zu den Sittenwächtern (vgl. dazu SSRQ SG III/4 178; SSRQ SG III/4 177, Art. 11–13, 20–21). S. 80–97 folgt die Darstellung zu den Gerichten (SSRQ SG III/4 234).